

Schießsportverein Rurtal Hückelhoven e.V.

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

§ 12.a Organzuständigkeiten / Vereins-Geschäftsordnung / Vereinsordnungen

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

§ 15 Der Geschäftsführende Vorstand

§ 16 Erweiterter Vorstand, Gesamtvorstand

§ 17 Abteilungen

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Haftung des Vereins

§ 22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

§ 24 Gültigkeit der Satzung

Präambel

Der SSV Rurtal Hückelhoven e. V. ist eine weltoffene Gemeinschaft, in der niemand wegen seines Geschlechtes, seiner ethnischen Herkunft, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seiner Heimat sowie seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird. Dies gilt auch für seine religiösen oder politischen Anschauungen, sofern sie mit den deutschen Gesetzen im Einklang stehen. Der Verein und seine Mitglieder orientieren sich an ihrem in der Geschäftsordnung verankerten Selbstverständnis „Wer wir sind. Und was wir nicht sind.“ Der Verein tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und er fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Schießsportverein Rurtal Hückelhoven e.V. („SSV Rurtal Hückelhoven“)
- 2) Er hat seinen Sitz in 41836 Hückelhoven.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter VR 4010 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetriebes für alle Bereiche des Schießsports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes mit dem Ziel der Mannschaftsbildung,
 - c) die Durchführung vereinsinterner Wettkämpfe,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen der Sportverbände,
 - e) die Durchführung von allgemeinen gemeinschaftsfördernden Vereinsveranstaltungen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Aufsichtern.

- g) den Bau, Betrieb und Unterhalt von entsprechenden Sportstätten,
- h) Angebote der Jugendarbeit,
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Hückelhoven, im Kreissportbund Heinsberg und
 - b) in den Sport-Fachverbänden:
Deutscher Schützenbund (DSB), Rheinischer Schützenbund (RSB)
Bund Deutscher Sportschützen (BDS), Landesverband NRW
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sport-Fachverbände sowie des Stadtsportverbandes Hückelhoven und des KSB Heinsberg als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sport-Fachverbände und den Austritt aus Sport-Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass die antragsstellende Person zuverlässig und vertrauenswürdig im Sinne der Gesetze, insbesondere im waffenrechtlichen Sinne, ist.
- 5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Abgabe der unterzeichneten Aufnahmeunterlagen erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 8) Die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft können durch den Geschäftsführenden Vorstand zur Probezeit für das neue Mitglied erklärt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitgliedschaften sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);

- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zum Ende eines Beitragsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden ist.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände und Ausweise sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;

in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

sich grob unsportlich verhält;

dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung, durch Verstoß gegen (insbesondere waffenrechtliche) Gesetze oder durch Verstoß gegen das in der Satzungspräambel dargestellte Selbstverständnis des Vereins schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen. In der Versammlung kann sich das Mitglied nicht vertreten

lassen. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und dem Hinweis auf Streichung in der zweiten Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für Nutzung der Anlagen und der Sportgeräte des Vereins, Aufnahmegebühren sowie verbandsspezifische Beiträge erhoben werden.

2) Über die Höhe und Struktur sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Erhöhungen von Beiträgen, Gebühren und Umlagen um bis zu jeweils zehn Prozent können (begrenzt auf einmal pro Geschäftsjahr) durch Beschluss des Gesamtvorstands erfolgen (§12.a Beitrags- und Gebührenordnung Mitglieder). Senkungen von Beiträgen, Gebühren und Umlagen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Jegliche Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Für den Einzug von Vereins- und Verbandsbeiträgen können unterschiedliche Fälligkeitstermine festgelegt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten oder dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 4) Für die Ausübung des Schießtrainings vor Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten bzw. der persönlichen Anwesenheit und der Aufsicht durch eine Verantwortliche Aufsicht für Jugendliche auf Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 und 6 AWaffV.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie aller Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b) Befristeter bis maximal 6monatiger Ausschluss vom Trainingsbetrieb.
- 3) Die Verhängung und Anwendung von Vereinsstrafen regelt eine Disziplinarordnung
- 4) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 6) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 7) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 9) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen. In der Versammlung kann sich das Mitglied nicht vertreten

lassen. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung;

der Geschäftsführende Vorstand;

der Gesamtvorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden und dem Erweiterten Vorstand.

§ 12.a Organzuständigkeiten / Vereins-Geschäftsordnung / Vereinsordnungen

Die Geschäftsordnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, in ihr werden alle Vereinsordnungen zusammengefasst. Die Vereins-Geschäftsordnung mit allen Unter-Ordnungen und Regelungen ist nicht Teil der Satzung. Die Mitgliederversammlung delegiert einzelne Regelungen und Ordnungen in die Organzuständigkeit des Gesamtvorstands oder des Geschäftsführenden Vorstands. Ausgenommen vom Delegationsrecht sind alle Regelungen und Bestimmungen, die die Satzung betreffen. Die Mitgliederversammlung kann die Delegation von Regelungen und Ordnungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder auf Antrag an die Mitgliederversammlung ändern oder widerrufen.

Inhalte der Geschäftsordnung, ihrer Unter-Ordnungen und Organzuständigkeiten:

- Allgemeine Geschäftsordnungs-Festlegungen (Mitgliederversammlung)
- Geschäftsbetrieb (Gesamtvorstand)
- Finanzordnung / Kassen- und Haushaltswesen (Mitgliederversammlung)
- Geschäfts- und Aufgabenverteilungsordnung Gesamtvorstand (Gesamtvorstand)
- Aufsichts-Regelung (Gesamtvorstand)
- Standwartungs-Regelung (Gesamtvorstand)
- Befürwortungsregelung (Gesamtvorstand)
- Benutzungsordnung (Gesamtvorstand)
- Ehrenordnung (Gesamtvorstand)
- Aufwandsentschädigungsordnung (Mitgliederversammlung)

- Beitrags- und Gebührenordnung Mitglieder (bei Erhöhung von Beiträgen bis 10 Prozent: Gesamtvorstand, ab 10 Prozent: Mitgliederversammlung)
- Standgebührenordnung Gäste/Gastvereine (Gesamtvorstand)
- Selbstverständnis SSV Rurtal (Mitgliederversammlung)
- Datenschutzordnung (Gesamtvorstand)

Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; eine Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands und gehören in die Organzuständigkeit des Gesamtvorstands.

Zahl und Inhalte der Ordnungen und Unter-Ordnungen sind nicht abschließend und können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief und Aushang im Vereinsheim oder Homepagebekanntgabe) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ausgenommen sind Mitgliederversammlungen mit dem Zweck der Auflösung des Vereins, hier gilt § 23 der Satzung.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 6 a) Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter vertagt in einem solchen Fall die Versammlung auf einen neu zu bestimmenden Zeitpunkt.

7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12) Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einreichen.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung des Gesamtvorstands;
3. Entgegennahme der Rechnungslegung des Geschäftsführenden Vorstands;
4. Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte;
5. Entlastung des Gesamtvorstands;
6. Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung und deren Regelungen und Ordnungen im Rahmen ihrer Organzuständigkeit (§ 12.a);
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;

8. Wahl der Kassenprüfer;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der Geschäftsführende Vorstand

1) Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus maximal fünf Mitgliedern bestehen. Ein Vorsitzender ist zwingend zu wählen. Weitere mögliche Positionen können Stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer, Finanzwart, Sportleiter, etc. sein.

(Weibliche Vorstandmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.)

2) Die Anzahl der Mitglieder und deren Position / Aufgabengebiete beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes mit der dauerhaften Ausübung eines weiteren Amtes aus dem Bereich des Erweiterten Vorstandes betrauen.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

5) Die Bestellung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Beschließt die Mitgliederversammlung während einer laufenden Amtsperiode eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder bis zur unter 1) genannten Obergrenze, so dauert die Amtszeit der Gewählten jeweils bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl. Bei Stimmgleichheit in einem vierköpfigen Geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes sind die Vertretung des Vereins nach außen und im Innenverhältnis die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7) Der Geschäftsführende Vorstand kann für seine Arbeit eine interne Geschäftsordnung erstellen und beschließen. Er erstellt eine externe Geschäftsordnung (Vereins-Geschäftsordnung), die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Ordnungen und Regelungen erstellen, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind und von dieser im Rahmen des § 12a dieser Satzung (Organzuständigkeit) in die Verantwortung einzelner Vereinsorgane delegiert werden können.

- 5) Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse und Gremien bilden.
- 6) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 9) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10) Die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist mit Anzahl, Funktionen und Namen in die Geschäfts- und Aufgabenverteilungsordnung zu übernehmen; ein gesonderter Beschluss ist für diese Übernahme nicht erforderlich.

§ 16 Erweiterter Vorstand, Gesamtvorstand

1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,

b) einer durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern, denen jeweils bei ihrer Wahl eine Funktion zugeordnet wird; diese Funktionen können beispielsweise sein:

- Stellvertretender Finanzwart / Stellvertretender Geschäftsführer

- Schriftführer / Pressewart

- Sportleiter / Übungsleiter / Abteilungsleiter

- Jugendwart

- Anlagenwart / Standwart / Sicherheitsbeauftragter

- ...

(Weibliche Vorstandmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.)

Die Anzahl der Mitglieder und Funktionen muss den satzungsgemäßen Zwecken und Notwendigkeiten sowie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung und deren Regelungen und Ordnungen im Rahmen seiner Organzuständigkeit (§12.a).
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.

3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

5) Bei der Mitgliederversammlung Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Die Bestellung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, wenn die Mitgliederversammlung keine kürzere Amtsdauer für eine Funktion festlegt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Beschließt die Mitgliederversammlung während einer laufenden Amtsperiode eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder zur Besetzung einer weiteren Funktion, so dauert die Amtszeit der Gewählten jeweils bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl.

7) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

8) Die jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossene Zusammensetzung des Erweiterten Vorstands ist mit Anzahl, Funktionen und Namen in die Geschäfts- und Aufgabenverteilungsordnung zu übernehmen; ein gesonderter Beschluss ist für diese Übernahme nicht erforderlich.

§ 17 Abteilungen

1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2) Jede Abteilung benennt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter benennen, der vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt wird. Die Abteilungsleiter sind beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes, sie haben kein Stimmrecht.

3) Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2) Für die Jugend ist von der Mitgliederversammlung ein Jugendwart zu wählen, der dem Vereinsvorstand angehört. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre; sie kann auch kürzer bemessen sein.

3) Die Jugend des Vereins kann einen Jugendsprecher wählen. Für die Wahl des Jugendsprechers sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Der Jugendsprecher wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ein gewählter Jugendsprecher ist für die Dauer seiner Amtszeit beratendes Mitglied des Erweiterten Vorstands.

4) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer bei Bedarf (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Belegpflicht und der Gemeinnützigkeit des Vereins.

5) Näheres regelt bei Bedarf eine Jugendordnung, die von der Jugend des Vereins erstellt werden kann und die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (ab 2015 wird gem. § 3 Nr. 26 a EStG der Ehrenamtsfreibetrag als maximale Grundlage gezahlt. Auf die Auszahlung kann das Mitglied verzichten). Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben, etwa Tätigkeiten der Buchführung und Steuerberatung.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 5) Des Weiteren ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und mit externen Personen für Tätigkeiten der Aufsicht, Bewirtung, Reinigung oder Pflege/Wartung abzuschließen.
- 6) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht bei allen abgeschlossenen Verträgen hat der Vorsitzende.
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 9) Weitere Einzelheiten kann die Kassen- und Haushaltsordnung / Finanzordnung / Aufwandsentschädigungsordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei zwei Kassenprüfer nicht gleichzeitig neu gewählt werden dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 21 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

Alles Weitere wird in einer eigenen Datenschutzordnung geregelt.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die gewählten Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstands als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das aktive Vermögen des Vereins der Stadt Hückelhoven zu mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports zu verwenden.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten mit Eintrag der beschlossenen Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht außer Kraft.
- 3) Bestehende Ordnungen und Regelungen unterhalb der Satzung gelten weiter, bis sie nach Aktualisierung und Ergänzung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu in Kraft gesetzt werden.

Hückelhoven, 24. Mai 2019

Vorsitzender

Christoph Hagedorn

2. Vorsitzender

Ewald Reichert

Geschäftsführer

Reiner Schlebusch